

Satzung Verein der Hundefreunde Abtsgmünd, kurz VdH Abtsgmünd

§1- Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein der Hundefreunde Abtsgmünd, kurz VdH Abtsgmünd mit Sitz in Abtsgmünd verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er wird am 04.11.22 als VdH Abtsgmünd gegründet und die Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Aalen, Registergericht Ulm beantragt.
2. Der Verein wird Mitglied im Südwestdeutschen Hundesportverband (swhv)

§2- Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. Hundehalter soll die Möglichkeit geboten werden, ihre Hunde in allen Bereichen des Hundesports auszubilden, an Erziehungs- und Ausbildungslehrgängen teilzunehmen und sich an allen hundesportlichen Prüfungen und Wettkampfdisziplinen zu beteiligen.
 2. Die Hundesportliche Tätigkeit ist ausgerichtet auf die körperliche Ertüchtigung der Hundeführer und unterliegt sportlichen Grundsätzen.
 3. Der Verein unterstützt und berät alle Hundehalter seines Einzugsgebiets entsprechend seinen Möglichkeiten in allen Fragen, die mit der Haltung und Erziehung von Hunden in Zusammenhang stehen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3- Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren, Förder- und Ehrenmitgliedern. Jede geschäftsfähige, unbescholtene Person kann Mitglied des Vereins werden.
2. Die Beitrittserklärung ist beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Angabe von Ablehnungsgründen ist nicht erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Ableben
 - Freiwilligen Austritt
 - Streichung oder Ausschluss
 -
4. Aus der Mitgliederliste gestrichen werden Mitglieder, die trotz mindestens 2-facher Anmahnung ihre Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt haben. Dazu gehört besonders die Verweigerung der Beitragszahlung.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt bei:
 - Schädigung der Vereinsinteressen
 - Beleidigende Äußerungen
 - Ungebührliches Verhalten

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Stimmenmehrheit. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§4- Beiträge

1. Jedes ordentliche Mitglied und jedes jugendliche Mitglied hat einen Vereinsbeitrag zu leisten, der bis spätestens 31. März des jeweiligen Kalenderjahres per Sepa Lastschrift eingezogen wird.

Die Höhe des Beitrags wird von der Ausschussversammlung festgelegt.

3. Wir erheben eine einmalige Bearbeitungsgebühr für Neuanträge, diese wird mit dem ersten Mitgliedsbeitrag fällig.
Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird von dem Vorstand festgelegt

§5- Vereinsleitung

1. Die Vereinsleitung besteht aus:

- Dem Vorstand
- Dem Ausschuss

Der Vorstand besteht aus:

- Dem 1. Vorsitzendem
- Dem 2. Vorsitzendem

Der Vorstand ist Vertretungsorgan des Vereins entsprechend § 26BGB

Der Ausschuss besteht aus:

- Schriftführer
- Kassier

Vorstand und Ausschuss werden in der Hauptversammlung in 3-jährigen Turnus gewählt. Die Wahl erfolgt offen.

Aufgaben der Vereinsleitung

Der **1. Vorsitzende** vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

Er beruft Sitzungen ein und setzt die Tagesordnungspunkte fest.

Er überwacht die Ausführung der von der Mitgliederversammlung und vom Ausschuss gefassten Beschlüsse.

Der **2. Vorsitzende** ist ebenfalls berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Er macht von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der **Schriftführer** hat von jeder Sitzung und Versammlung ein Protokoll zu fertigen, dass von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Außerdem obliegt ihm die Erledigung des Schriftwechsels nach Angaben des 1. Vorsitzenden.

Der **Kassier** verwaltet das Vermögen des Vereins und hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Unvorhergesehene und größere Ausgaben müssen durch den Ausschuss genehmigt werden. Der Ausgaberahmen des Kassiers und des 1. Vorsitzenden wird durch einen Ausschussbeschluss geregelt. Die Kasse ist mindestens 1-mal im Jahr vor der Hauptversammlung durch 2 von der Hauptversammlung gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Sie müssen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse die Entlastung des Kassiers empfehlen.

§6- Versammlungen der Mitglieder

Die Versammlungen bestehen aus:

- Der Jahreshauptversammlung
- Den Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet nach Beendigung des Geschäftsjahres statt. Sie muss mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnungspunkte einberufen werden.

Anträgen der Mitglieder müssen 2 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Alle Abstimmungen und Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegeben.

Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- Bestätigung des Protokolls über die letzte Mitgliederversammlung
- Entgegennahme der Berichte
- Entlastungen
- Neuwahlen in 3- jährigen Turnus
- Beschluss über die Höhe des Beitrags
- Beschluss über gestellte Anträge
- Beschluss über beantragte Satzungsänderungen

Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf statt.

§7- Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins, kann nur auf einer eigens hierfür einberufenen Außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Zu einem rechtswirksamen Auflösungsbeschluss ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitgliederstimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Tierschutzes

§8- Schlussbestimmung

Die vorliegende Satzung wird von der Gründungsversammlung am 04.11.2022 beschlossen und zur Eintragung ins Vereinsregister beigefügt.